

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 21 (2008)

Artikel: Der Hexenprozess von 1782 gegen Anna Göldi im Urteil von Zeitgenossen : neue Nachforschungen belegen: Es war Justizmord
Autor: Hauser, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Hexenprozess von 1782 gegen Anna Göldi im Urteil von Zeitgenossen

Neue Nachforschungen belegen: Es war Justizmord

Walter Hauser

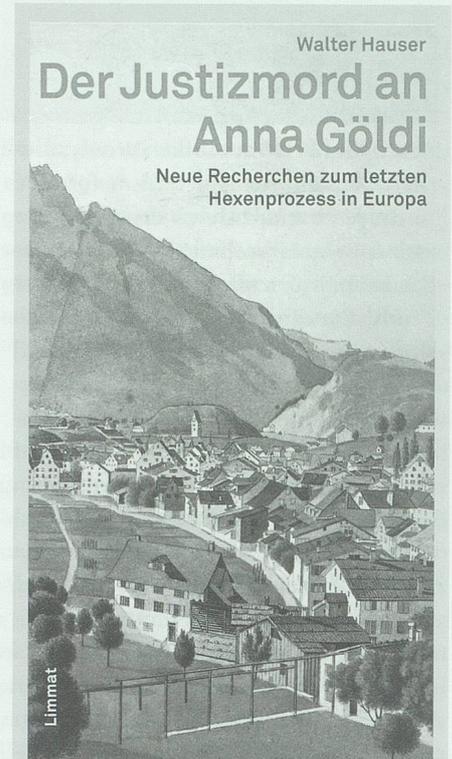
Obwohl der Hexenprozess gegen Anna Göldi weitherum bekannt ist und schon viel darüber geredet und geschrieben wurde, habe ich mir das Ziel gesteckt, den Fall als Journalist und Jurist neu aufzuarbeiten. Ich war etwa drei Jahre lang an der Arbeit und war überrascht, wieviel Neues herauskam. Mein Buch mit den neusten Erkenntnissen zum Fall ist am 13. Juni 2007 im Limmat Verlag in Zürich erschienen – an diesem Tag jährte sich die Hinrichtung der «letzten Hexe Europas» im schweizerischen Glarus zum 225. Mal.

Die Ausgangslage des Falles ist bekannt und wird in meinem Buch bestätigt: Anna Göldi wurde von ihrem Dienstherrn Dr. Tschudi beschuldigt, «Gufen» (Stecknadeln) in den Magen seines Kindes Annemiggeli gezaubert zu haben, so dass dieses über hundert solcher Stecknadeln erbrach. Anna Göldi wurde gefangengenommen. In dieser Zeit unternahm sie Heilungsversuche am Kind, und prompt wurde dieses geheilt. Das war der Beweis für ihre «ausserordentliche Kunstkraft»: Sie hatte das Kind nicht nur auf aussergewöhnliche Weise krank gemacht, sie hatte es nicht weniger aussergewöhnlich auch wieder gesund gemacht. Das Kind hatte fortan keine Schmerzen mehr und erbrach auch keine Stecknadeln mehr. Die Magd war damit aber nicht etwa entlastet, sondern erst recht als Hexe entlarvt. Sie wurde gefoltert und im Juni 1782 in Glarus mit dem Schwert hingerichtet.

Zur Frage, wie die Zeitgenossen damit umgingen, lassen sich nach dem neusten Kenntnisstand folgende Punkte bemerken:

1. Die Skandalisierung des Falles ging von Deutschland aus

Der Fall wurde nicht in der Eidgenossenschaft bekannt, sondern in Deutschland. In der Alten Eidgenossenschaft gab es keine Meinungsäusserungs- oder Pressefreiheit. Selbst die renommierte «Zürcher Zeitung» erwähnte den Prozess damals mit keinem Wort. Einzelne Fürstentümer in Deutschland waren jedoch viel fortschrittlicher, was einzelne Journalisten zu nutzen wussten: Im Fall Göldi waren es Wilhelm Ludwig Wekhrin, geboren in Botnang bei Stuttgart und lange wohnhaft in Nördlingen (Bayern), und Heinrich Ludewig Lehmann aus Magdeburg. Sie waren jene, die den Skandal ins Rollen brachten. Wekhrin veröffentlichte in einer Schriftenreihe in Nürnberg, den sogenannten Chronologen, im Oktober 1782 den Fall als erster. Er griff die glarnerischen Behörden frontal an und beschuldigte sie, am Ende des 18. Jahrhunderts noch an Hexen zu glauben. Lehmann schrieb zwei Hefte über «den sehr berüchtigten Hexenhandel zu Glarus» im Frühjahr 1783, herausgegeben in Ulm, und erregte in ganz Europa grosses Aufsehen. Eigentlich hätte Lehmann im Auftrag der glarnerischen Regierung eine Schrift zu ihrer Ehrenrettung verfassen sollen, er hielt sich – anders als Wekhrin – eine Zeitlang in Glarus auf und recherchierte die Hintergründe des Falles, doch noch vor Ende 1782 kam es zum Streit mit den Behörden, so dass Lehmann aus Glarus flüchten musste. Seine beiden Hefte waren keine Schriften zur Ehrenrettung, sondern entpuppten sich als Schmähchriften gegen die glarneri-



Das Buch zum Thema

Der vorliegende Beitrag basiert auf dem vom Verfasser im Juni 2007 erschienenen Buch «Der Justizmord an Anna Göldi». Der Glarner Journalist und promovierte Jurist Walter Hauser verarbeitet darin bisher unbekannt Originaldokumente, auf die er in seinen umfangreichen Recherchen im In- und Ausland gestossen ist und die den Fall in einem neuen Licht erscheinen lassen.

(Red.)

HAUSER, WALTER, *Der Justizmord an Anna Göldi. Neue Recherchen zum letzten Hexenprozess in Europa*. Limmat Verlag Zürich 2007. 196 Seiten.



Die beiden deutschen Journalisten Wilhelm Ludwig Wekhrlin (1739–1792) und Heinrich Ludewig Lehmann (1754–1828).

sche Obrigkeit. Vor allem wurde ihm übelgenommen, dass er die Akten des Geheimprozesses in seinen Heften veröffentlicht hatte. Beide deutschen Journalisten wurden steckbrieflich gesucht und ihre Schriften öffentlich verbrannt. Wekhrlin und Lehmann drohte dieselbe Strafe wie Anna Göldi, doch verständlicherweise leisteten sie der gerichtlichen Vorladung keine Folge. Wekhrlin stand unter dem Schutz des Fürsten von Wallerstein, und Lehmann flüchtete sogar bis Genua, um sich dem Zugriff der Behörden in Glarus zu entziehen.

Mehrere Zeitungen, die meisten aus Deutschland, berichteten 1783 über den Hexenprozess und machten ihn noch bekannter. Beispielsweise der «Staatsanzeiger» des Göttinger Professors August Ludwig Schlözer. Dieser prägte im Zusammenhang mit dem Fall

Göldi den heute gebräuchlichen Ausdruck Justizmord zum ersten Mal.

2. Die Quellen der deutschen Journalisten

Im Zuge der Recherchen für mein Buch fand ich im Jahr 2006 neue Originaldokumente; auch sie stammten aus Deutschland. Durch Nachforschungen lernte ich einen entfernten Nachfahren des berühmten Heinrich Ludewig Lehmann kennen: Dr. Harald Lehmann, Medizinprofessor in Zweibrücken im Bundesland Rheinland-Pfalz. Der heute lebende Lehmann sammelt seit vielen Jahren die Werke des Vorfahren Lehmann und hat sie zum Teil nach der Wende im Jahr 1989 in Magdeburg ersteigert, darunter noch unveröffentlichte Briefe von Heinrich Ludewig Lehmann sowie ein Erinnerungsalbum, das Lehmann über seine Schweizer und

insbesondere Glarner Zeit führte. In den Briefen schilderte er seine Flucht vor den glarnerischen Behörden. Sein Erinnerungsalbum verfasste er während seiner Zeit in Glarus wenige Wochen nach dem Prozess. Weil er in Glarus vorerst als Ehrenretter willkommen war, trugen sich in seinem Album fast alle Hauptakteure des Hexenprozesses mit ihrer Handschrift ein – sogar das angeblich verhexte Kind, ferner Dr. Tschudi, der Kläger, und Camerarius Tschudi, der evangelische Pfarrer, der den Prozess vorangetrieben hatte. Diesen Widmungen fügte Lehmann seine eigenen Bemerkungen hinzu.

In einem Fall war es eine kleine Sensation und für mich eine Riesenüberraschung: Lehmann gibt in diesen privaten Notizen bekannt, wer ihm die Akten des Geheimprozesses ausgehändigt hatte. Die glarnerischen Behörden



Camerarius Johann Jakob Tschudi (1722–1784), Kläger gegen Anna Göldi und Mitglied des Gerichts, das das Todesurteil aussprach.



Landschreiber Johann Melchior Kubli (1750–1835): Er hatte den deutschen Journalisten Akten aus dem Göldi-Prozess zugespielt.

wollten von Lehmann und Wehrhlin wissen, wer den Verrat begangen hatte. Doch beide hüllten sich in Schweigen, und Lehmann schrieb mehrmals nach Glarus: «... das werdet ihr nie herausfinden.» Doch im Zuge meiner Recherchen hat sich dieses Geheimnis gelüftet: Johann Melchior Kubli, der Protokollführer des Göldi-Prozesses und Gegner des Todesurteils, hatte die Akten den deutschen Journalisten zugespielt. Ohne ihn wäre der Fall heute wohl kaum noch bekannt.

3. Knappes Urteil

Auch im Glarnerland war der Fall umstritten. Ein Bürger wollte das Leben der Anna Göldi retten und stellte an der Landsgemeinde, der Volksversammlung, den Antrag, dass künftig für Straffälle nicht mehr der Rat, also die Exekutive, zuständig sein sollte. Zu die-

sem Zeitpunkt zeichnete sich das Todesurteil bereits ab. Der Landammann, der Regierungspräsident und zugleich oberster Richter im Land war, erklärte den Antrag für nichtig, weil es ihm an jeglichem Respekt gegenüber der Obrigkeit mangle. Der Antragsteller wurde ausserdem wegen Behördenbeleidigung hart bestraft. Im Rat, wo der Fall behandelt wurde, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen – und offenbar blieb es dabei nicht bei Worten. Laut Protokoll musste der Landammann, oberster Richter und Untersuchungsrichter, unter besonderen Schutz gestellt werden, weil er um sein Leben fürchtete. Das Urteil gegen Anna Göldi fiel mit 32 zu 30 Stimmen äusserst knapp aus. Das enthüllte ebenfalls der deutsche Journalist Lehmann in seinen beiden Heften. Für die Obrigkeit war das eine weitere Provokation.

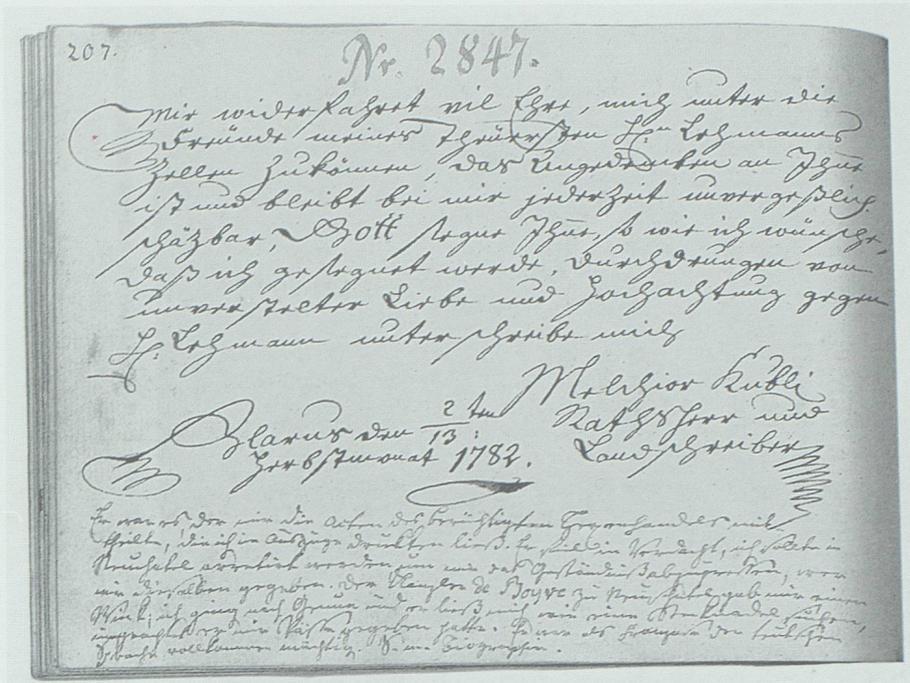
4. Die wahren Hintergründe

Was steckte dahinter? Was war die wirkliche Ursache für diese Affäre? Die Gufenspuckgeschichte und die Stigmatisierung von Anna Göldi als Hexe waren letztlich ein Ablenkungsmanöver von Dr. Tschudi, bei dem Anna Göldi als Magd angestellt war. Auch das haben meine Recherchen ergeben: Anna Göldi beschwerte sich über ihren früheren Dienstherrn. Offenbar ging es dabei um eine aussereheliche Beziehung. Das evangelische Chorgericht, das in oberster Instanz über familiäre und sittliche Sachen entschied, bestand aus den obersten Vertretern des Landes: Der Landammann war Präsident des Gerichts; Camerarius Tschudi, die oberste kirchliche Autorität des Landes, war ebenfalls dabei. Und auch der angeschuldigte Dr. Tschudi war Mitglied des Gerichts. Zudem waren alle

drei Männer miteinander verwandt. Die obersten Sittenwächter und Richter hätten also gegen ihren Verwandten und Amtskollegen vorgehen müssen. Es ging nicht nur um die Ehre der Familie, sondern um die Ehre der höchsten Machträger des Landes. Aus einer Familienaffäre war eine Staatsaffäre geworden. Die Magd hatte in einer Zeit, wo Staat und Kirche eine Einheit waren, sowohl die weltlichen als auch die kirchlichen Behörden erzürnt und in Bedrängnis gebracht. Es verwundert daher nicht, dass alle an einem Strick zogen und alles daransetzten, um Anna Göldi zum Schweigen zu bringen.

5. Angeschlagene Ehre eines «Ehrengeschlechts»

Mit der Hinrichtung sollte zweierlei erreicht werden: Erstens wollte man Anna Göldi zum Schweigen bringen – und zwar für immer. Zweitens musste die angeschlagene Ehre von Dr. Tschudi wieder hergestellt werden. Man muss sich vorstellen: Glarus hatte zwar eine Landsgemeinde, aber das Sagen hatten ein paar wenige Familien. Die Orte der Alten Eidgenossenschaft – auch Zürich, Bern etc. – waren vor der Staatsumwälzung, die 1798 durch den Einmarsch der napoleonischen Truppen in Gang kam, Oligarchien und hatten mit Demokratie wenig am Hut. Dr. Tschudi war ein Vertreter des «Ehrengeschlechts» der Tschudis, die in Glarus zu den wichtigsten Familien gehörten. Und dieser Dr. Tschudi war mit damals knapp über 30 Jahren der Hoffnungsträger der Familie: Er war in der Exekutive und bekleidete mehrere Richterämter. Alle diese Ämter hätte er abgeben müssen, wenn sich die Vorwürfe von Anna Göldi gegen ihn bewahrheitet hätten. Wenige Jahre vor dem Göldi-Prozess war für Ratsmitglieder eine Ehebruchsklausel eingeführt worden. Politiker und Richter, die gegen die öffentlichen Sitten verstießen und ausserheliche Beziehungen pflegten, waren automatisch amtsunfähig. Ehebruch war nicht wie heute etwas moralisch Anstössiges, sondern er war eines



Eintrag von Johann Melchior Kubli im Erinnerungsalbum von Heinrich Ludewig Lehmann.

der schlimmsten Verbrechen überhaupt und hatte schwerwiegende soziale und rechtliche Folgen. Auch in dieser Beziehung ging die Rechnung von Dr. Tschudi und seiner Familie auf: Er erhielt am Ende des Prozesses eine amtliche Bescheinigung, die bezeugte, dass er niemals fremdgegangen sei.

6. Ungültiges Urteil

Das Todesurteil war nach damaligem glarnerischem Recht ungültig. Gemäss den Landesverträgen, welche die Reformierten und die Katholiken miteinander abgeschlossen hatten, mussten alle auswärtigen Personen von einem gemeinsamen, aus katholischen und reformierten Mitgliedern bestehenden Gericht, abgeurteilt werden. Anna Göldi stammte aus Sennwald, das damals zur zürcherischen Herrschaft Sax-Forstegg gehörte. Dennoch nahmen die Reformierten die Zuständigkeit für sich allein in Anspruch und verurteilten die Frau zum Tod. Ein Jahr nach der Hinrichtung hielt die Landsgemeinde fest, dass künftig in ähnlichen Fällen das zuständige Gericht zum Zug kommen müsse.

Überfällige Rehabilitierung

Ich hoffe, dass die glarnerischen Behörden Anna Göldi rehabilitieren, für unschuldig erklären werden. Das wäre ein beispielhaftes Zeichen zu ihrem 225. Todestag. In den USA und in Schottland gibt es relativ aktuelle Beispiele für Rehabilitierungen von «Hexen». Und vergessen wir nicht die bekannteste Rehabilitierung einer Ketzerin: Die in Frankreich zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilte Johanna von Orléans wurde heilig gesprochen und ist heute eine französische Nationalheldin. Der Glarner Regierungsrat hat mein Begehren abgelehnt. Nun ist das Kantonsparlament am Zug. Möglicherweise wird es die Rehabilitierung beschliessen.¹

¹ Einen dazu vorliegenden Vorstoss hat der Glarner Kantonsrat bis zum Redaktionsschluss für dieses Buch noch nicht behandelt.

Bilder

Aus dem Buch «Der Justizmord an Anna Göldi» von Walter Hauser (die Bildnachweise siehe dort auf S. 196).